

Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aufgrund von §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema am 23.09.2024 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aue-Bad Schlema, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 Abs. 2 vorgenommen.

§ 2 **Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema www.aue-badschlema.de als „Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema – elektronische Ausgabe des Amtsblattes“ im pdf-Format. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag (Datum auf Titelseite) der elektronischen Publikation.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt während der Dauer von mindestens 5 Tagen.
- (3) Alle Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 und 2 haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

- (4) Bekanntmachungen nach §§ 3, 4a des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich durch den Abdruck in der Zeitung „BLICK.de, Ihr Lokalanzeiger für **AUE** und Umgebung“ veröffentlicht.
- (5) Es besteht die Möglichkeit im Rathaus Ortsteil Aue und Ortsteil Bad Schlema der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema während der allgemeinen Öffnungszeiten die „Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema – elektronische Ausgabe des Amtsblattes“ in ausgedruckter Form unentgeltlich zu erhalten.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) § 3 Absatz 1 dieser Satzung gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 sind mit Ablauf des Tages, an welchem sie auf der städtischen Internetseite www.aue-badschlema.de für die Öffentlichkeit sichtbar eingestellt wurden, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung und Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Deckblatt, welches ein Inhaltsverzeichnis mit der Angabe der jeweiligen Bekanntmachungen enthält, zu vermerken.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 20.07.2021, bekanntgemacht im „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“ am 13.08.2021; die 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung vom 28.03.2024, bekanntgemacht im „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“ am 05.04.2024; die 2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung vom 25.04.2024, bekanntgemacht im „regionalspiegel Aue-Bad Schlema • Schwarzenberg“ am 01.05.2024; außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, 25.09.2024

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.